

zu, Vereinigungen anzugehören und kollektiv zu handeln. Diese Bestimmungen sind folgendermaßen realisiert:

1. Koalitionsrecht

Für alle in den Privatbetrieben Beschäftigten gilt das Gewerkschaftsgesetz, für die in den öffentlichen Betrieben Beschäftigten gelten ein Teil des Gewerkschaftsgesetzes und das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse in den öffentlichen Betrieben, und für die im öffentlichen Verwaltungsdienst Beschäftigten bestehen Sondergesetze.

§1 Abs. 2 des Gewerkschaftsgesetzes bestimmt, daß § 35 des Strafgesetzbuches, nach dem die sozialadäquate Handlung nicht strafbar ist, auch auf die sozialadäquate Handlung Anwendung findet, die sich auf die Verbesserung der allgemeinen Lage der Arbeiter bezieht. Der Gebrauch von Gewalt wird jedoch nicht als sozialadäquate Handlung anerkannt.

Nach § 6 sind die Vertreter oder die Beauftragten der Gewerkschaft berechtigt, für die Gewerkschaften und Gewerkschaftsmitglieder über den Abschluß des Kollektivvertrages u. ä. mit den Arbeitgebern oder dem Arbeitgeberverband zu verhandeln.

Die Arbeitgeber haben nach § 7 folgendes zu unterlassen:

- a) unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer, etwa weil sie Gewerkschaftsmitglieder sind oder rechtmäßige Handlungen für die Gewerkschaft vornehmen; die Festlegung in den Arbeitsbedingungen, daß die Arbeiter nicht in die Gewerkschaft eintreten oder aus ihr austreten sollen (yellow dog contract), es sei denn, daß die Gewerkschaft die Mehrheit der Beschäftigten vertritt und eine Klausel im Tarifvertrag besteht, derzufolge die Arbeiter Gewerkschaftsmitglieder sein sollen (union shop);
- b) Ablehnung einer kollektiven Verhandlung mit den Vertretern der Gewerkschaft, ohne daß eine rechtmäßige Entscheidung vorliegt;
- c) Eingreifen in Gründung und Führung der Gewerkschaft sowie finanzielle Zuwendungen.

Im § 8 ist geregelt, daß der Arbeitgeber keinen Schadenersatzanspruch geltend machen kann, etwa weil ein sozialadäquater Streik und andere Kampfmaßnahmen ihm Schaden gebracht haben.

Wenn die Gewerkschaft den schriftlichen und unterschriebenen Kollektivvertrag mit dem Arbeitgeber oder dem Arbeitgeberverband abschließt, wirkt dieser unabdingbar auf den Arbeitsvertrag. Gilt der betreffende Tarifvertrag für nicht weniger als drei Viertel der Arbeitnehmer einer Berufsgruppe in einem Betrieb, wird er für alle Arbeitnehmer dieser Gruppe verbindlich. Bezieht sich der betreffende Tarifvertrag auf die meisten Arbeitnehmer in einem bestimmten Ort oder Kreis, so ist auf Antrag der Parteien die auf dieser Ebene zuständige staatliche Behörde zur Allgemeinverbindlichkeitsklärung befugt (§§ 14 bis 18).

§§19 bis 27 des Gewerkschaftsgesetzes und §§17 bis 35d des Schlichtungsgesetzes besagen: Die Arbeitskommissionen, die sich aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie aus gesellschaftlichen Kräften zusammensetzen, die das Gemeinwohl zum Ziele haben, werden im Falle der Bezirksarbeitskommissionen von dem Gouverneur, im Falle der zentralen Arbeitskommission vom Arbeitsminister ernannt. Sie haben die Befugnis, über die Verletzung des §7 des Gewerkschaftsgesetzes auf Antrag von jedermann rechtlich zu entscheiden (was vom Gericht nachprüfbar ist) sowie auf Antrag der Parteien eine Schlichtung ohne oder mit Schiedsspruch vorzunehmen, es sei denn, daß der Ministerpräsident im Falle der Notstandsschlichtung ohne Antrag der Parteien die Schlichtung durch die zentrale Arbeitskommission anordnet.